

Merkblatt im Zusammenhang mit dem Thüringer Gaststättengesetz (ThürGastG) vom 9. Oktober 2008 (GVBl. Nr. 11 S. 367)

Mit Inkrafttreten des ThürGastG zum 1.12.2008 wird das bis dahin bundesweit geltende Gaststättengesetz (GastG) abgelöst. Mit dem ThürGastG wird zum Betrieb eines Gaststättengewerbes im stehenden Gewerbe (mit fester Betriebsstätte) keine Erlaubnis mehr benötigt. Das Gaststättengewerbe ist somit unter gaststättenrechtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich erlaubnisfrei, zählt jedoch zu den überwachungspflichtigen Gewerben, bei der die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden von der zuständigen Gewerbebehörde geprüft wird. Das Thüringer Gaststättengesetz definiert ein Gaststättengewerbe in seinem § 1 Abs. 1 wie folgt:

„Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist.“

Nach § 2 Abs. 1 ThürGastG hat, wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, dies **spätestens vier Wochen** vor Eröffnung des Betriebes der Unteren Gewerbebehörde im Rahmen einer Anzeige gemäß § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) anzuzeigen. Über die Anzeige hinaus ist der Behörde binnen gleicher Frist die Art der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke mitzuteilen. Wer alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen in seiner Gaststätte abgeben will hat gleichzeitig mit der Gewerbeanzeige ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregisters, nicht älter als 3 Monate, sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei Behörden nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung vorzulegen. Die Untere Gewerbebehörde der Stadt Ilmenau übermittelt unverzüglich ein Exemplar der Gewerbeanzeige (ohne Feld-Nr. 8,10,27 bis 31 und 33) der zuständigen Lebensmittelüberwachung des IIm-Kreises sowie der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Ilmenau.

Bitte beachten Sie, dass die Gewerbeanzeige nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes berechtigt, sofern notwendige Erlaubnisse fehlen.

Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich rechtzeitig vor der Eröffnung eines Gaststätten- oder Imbissbetriebes mit den jeweils zuständigen Fachbehörden in Verbindung zu setzen und sich dort nach den erforderlichen persönlichen und objektbezogenen Betriebsvoraussetzungen kundig zu machen. Die nachstehende Aufzählung von zuständigen Behörden ist nicht abschließend, stellt jedoch die wichtigsten Ansprechpartner dar.

Ihre Ansprechpartner:

Stadtverwaltung Ilmenau
Untere Bauaufsichtsbehörde
Am Markt 7
98693 Ilmenau
Tel. 03677 - 600225
Fax 03677 - 600230
E-Mail: Bauaufsicht@ilmenau.de
Internet: www.ilmenau.de

Landratsamt des IIm-Kreises
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
Tel. 03628 - 738851
Fax 03628 - 738852
Internet: www.ilm-kreis.de

Landratsamt des IIm-Kreises
Umweltamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
Tel. 03628 - 738660
Fax 03628 - 738664
E-Mail: umweltamt@ilm-kreis.de
Internet: www.ilm-kreis.de

Landratsamt des IIm-Kreises
Gesundheitsamt
Außenstelle Ilmenau
Krankenhausstraße 12a
98693 Ilmenau
Tel. 03677 - 657504
Fax 03677 - 657527
Internet: www.ilm-kreis.de

Landesbetrieb für **Arbeitsschutz**
und technischen Verbraucherschutz
Regionalinspektion Erfurt
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt
Tel. 0361 - 3788300
Fax 0361 - 3788380
E-Mail: RI.Erfurt@tatv.thueringen.de
A

Zweckverband
Wasser- und Abwasser-
Verband
Ilmenau (WAVI)
Naumannstraße 21
98693 Ilmenau
Telefon: 03677 - 64850
Telefax: 03677 - 62058
E-Mail: info@wavi-ilmenau.de
Internet: www.wavi-ilmenau.de

Stadtverwaltung Ilmenau
Gewerbe- und Einwohnermeldewesen
Am Markt 7
98693 Ilmenau
Tel. 03677 - 600105 oder -106
Fax 03677 - 600220
E-Mail: Gewerbe@ilmenau.de
Internet: www.ilmenau.de

Informationen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

1. Die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene [VO(EG)852/2004], insbesondere die Vorgaben im Anhang II (Räumlichkeiten, Ausrüstungen ...) sind einzuhalten.
2. Gemäß Art. 6 Abs. 2 VO(EG) 852/2004 ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt spätestens zur ersten Plankontrolle eine Grundrisszeichnung mit Lage und Größe der gewerblich genutzten Räumlichkeiten vorzulegen.
3. Leichtverderbliche Lebensmittel dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und in Verkehr gebracht werden, die auf Grund ihres Berufsabschlusses, einer Unterweisung oder einer Schulung Fachkenntnisse auf den in Anlage 1 der Lebensmittelhygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1817) genannten Gebieten verfügen. Der Berufsabschluss, die Belehrung oder die Schulung ist schriftlich nachzuweisen.
4. Gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) dürfen Personen, die mit unverpackten Lebensmitteln gemäß § 42 Abs. 1 IfSG in Berührung kommen, diese Arbeiten erstmals nur dann ausüben oder erstmals beschäftigt werden, wenn eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegt.
5. Weitergehende Informationen erhalten Sie direkt beim zuständigen Lebensmittelüberwachungsamt, dessen Kontaktdaten Sie bitte aus der oben stehenden Behördenübersicht entnehmen.

Merkblatt Gaststätten- sowie Lebensmittelrecht erhalten am:

(Datum, Unterschrift)